

zinen, Traforäumen und ähnlichen Räumen müssen Handfeuerlöscher, erforderlichenfalls Spezialfeuerlöschgeräte in greifbarer Nähe vorhanden sein.

§ 314

(1) Über die Feuerlöscheinrichtungen und ihre Verwendung ist ein besonderer Feuerlöschplan aufzustellen.

(2) An geeigneten Stellen ist durch Schilder auf die nächste Feuerlöscheinrichtung hinzuweisen.

(3) Halbjährlich sind die Feuerlöscheinrichtungen zu prüfen und die Löschmannschaften in ihrem Gebrauch zu unterweisen.

3. Verhalten bei Bränden unter Tage

§ 315

(1) Wer den Ausbruch eines Brandes entdeckt und ihn nicht selbst löschen kann, muß sofort der nächst erreichbaren Aufsichtsperson Meldung erstatten.

(2) Aus den durch Brand oder Brandgase gefährdeten Betriebsorten ist die Belegschaft unverzüglich zurückzuziehen. Die Zugänge sind abzusperrern. Diese Betriebsorte dürfen nur auf Anweisung des Werksleiters wieder belegt werden. Über alle Maßnahmen sind die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion zu unterrichten.

§ 316

(1) Bei Ausbruch eines Grubenbrandes entscheidet der Werksleiter, ob die Grubenwehr zu alarmieren und in der Nähe der Brandstelle bereitzustellen ist.

(2) Der Werksleiter entscheidet ferner, ob die Brandbekämpfungsarbeiten ohne Gasschutzgeräte oder mit Einsatz der Grubenwehr durchzuführen sind.

(3) Die Arbeiten müssen unter ständiger Beobachtung einer Aufsichtsperson durchgeführt werden.

(4) Die Brandwetter müssen laufend auf ihren Gehalt an Kohlenoxyd geprüft werden. Außerdem sind in gewissen Zeitabständen Wetterproben zur Analyse zu entnehmen.

4. Schließen und öffnen von Brandfeldern

§ 317

(1) Abdämmungsarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht des Werksleiters oder einer von ihm dazu bestimmten Aufsichtsperson vorgenommen werden.

(2) Für die Durchführung der Arbeiten an Branddämmen ist ein Plan aufzustellen, der die einzuhaltenen Vorsichtsmaßnahmen vorsieht.

(3) Der Werksleiter ist verantwortlich für die Führung eines genauen Verzeichnisses der in den gefährdeten Räumen befindlichen und aus ihnen zurückgezogenen Personen.

§ 318

(1) Branddämme sind, solange Feuer hinter ihnen zu vermuten ist, regelmäßig auf luftdichten Abschluß und Wärme zu untersuchen.

(2) Der Befund, die Zeit der Untersuchung und die Namen der Untersuchenden sind auf einer Tafel am Branddamm und im Brandbuch zu vermerken. Außergewöhnliche Beobachtungen sind unverzüglich dem Schichtsteiger und dem Werksleiter zu melden. Dieser hat die Arbeitsschutzkommission zu unterrichten und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Meldung zu erstatten.

§ 319

(1) Alle Branddämme müssen mit einer Ordnungsnummer bezeichnet und im Wetterriß eingetragen sein.

(2) Die Zeitfolge der Branddammkontrollen bestimmt der Werksleiter. Sie hat sich zu erstrecken auf

- a) Unversehrtheit des Dammes,
- b) Zustand des Ausbaues vor dem Damm,
- c) Dichtigkeit der Verschlüsse zur Entwässerung und zur Entnahme von Wetterproben,
- d) freien Zugang zum Damm.

§ 320

(1) Es ist verboten, Wasser in Branddämme und in das umgebende Gebirge einzupressen.

(2) Abgedämmte Brandfelder dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion geöffnet werden.

(3) Das Öffnen muß unter ständiger Aufsicht des Werksleiters oder einer von ihm bestimmten Aufsichtsperson erfolgen.

(4) Vor dem Öffnen sind an den Dämmen Baustoffe zum Wiederverschließen der Dämme bereitzustellen.

(5) Die Abwetter aus geöffneten Brandfeldern sind unmittelbar in den Hauptausziehstrom zu leiten. Falls die aus dem Brandfeld austretenden Wetter durch andere Grubenbaue geleitet werden müssen, sind die Arbeiter aus diesen vorher in Sicherheit zu bringen.

§ 321

Die Abdämmungsarbeiten, die Untersuchung und Öffnung von Branddämmen und die Befahrung gelüfteter Baue dürfen nur mit elektrischen Lampen erfolgen. Außerdem sind Wetteranzeiger mitzunehmen.

§ 322

(1) Der Ausziehstrom gelüfteter Brandfelder muß in regelmäßigen Abständen auf Kohlenoxyd geprüft werden.

(2) Wird Kohlenoxyd festgestellt und geht der Kohlenoxyd Gehalt nicht alsbald auf das zulässige